Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1855.) Verordnung über die Kumulation von Mandatsklagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Naturalzinsen oder Leistungen. Vom 2. Dezember 1837.

ad Ges. v. 1 Juni 1833 (h. 27)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten bei Einziehung von Geld- oder Naturalzinsen oder andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, welche an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichten sind, für diejenigen Theile der Monarchie, in welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandatsprozeß Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1.

Es soll künftig die Kumulation von Mandatsklagen zulässig seyn, wenn der Gegenstand derselben in Geld- oder Naturalzinsen oder andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen besteht, welche aus einem Erbpacht-, Erbzins- oder Zinsverhältnisse herrühren, und an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichten sind, in der Art, daß wegen dergleichen Ansprüche im dinglichen Gerichtsstande mehrere Verpflichtete in einer Klage von dem Berechtigten belangt werden können.

§. 2.

Macht ein Magistrat von dieser Befugniß Gebrauch, so muß das in die Klage aufzunehmende Verzeichniß der Verpflichteten in Form einer Tabelle enthalten:

die Bezeichnung der Verklagten nach Namen, Stand und Wohnort;
den Gegenstand der Forderung;

(Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1838.)

den Grund derselben und die Angabe der Beweismittel (§. 1. No. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandatsprozeß); eine Kolumne für die Kosten des Mandats, und eine freie Kolumne für den Insinuationsvermerk.

§. 3.

Mit der Klage werden zugleich
ein vollständiges Duplikat und Auszüge aus derselben für jeden einzelnen Verklagten
eingereicht, insgesammt mit einem von dem Gericht ein für allemal vorzuschreibenden Mandatsentwurfe versehen. Wenn das Gericht es angemessen erachtet, kann in diesem Mandate zugleich ein, nach dem Ablauf der im §. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandatsprozeß bestimmten Frist zu ermessender peremtorischer Termin zur Anbringung der Einwendungen anberaumt werden.

§. 4.

Das Gericht prüft die Klage nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833., löscht darin die zum Mandatsverfahren nicht geeigneten Forderungen, vollzieht im Uebrigen den Mandatsentwurf unter dem Duplikate und unter den einzelnen zur Mittheilung geeignet befundenen Auszügen der Klage, und fertigt beides dem Magistrat zur Bewirkung der Insinuation zu.

§. 5.

Bei der Insinuation ist jedem der Verklagten der für ihn bestimmte Auszug auszuhändigen, in dem Duplikate der Klage aber bei seinem Namen in die dazu bestimmte Kolumne die erfolgte Aushändigung vorschriftsmäßig zu bemerken, von dem Boten aber zu bescheinigen, wie? an wen? und zu welcher Zeit er die Insinuation bewirkt habe? (§. 10. No. 2. der Instruktion vom 24. Juli 1833. zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833.).

§. 6.

Ist die im Mandate bezeichnete Frist verstrichen, oder der darin bestimmte Zeitraum abgelaufen, so reicht der Magistrat das mit dem Insinuations-Vermerke versehene Klageduplikat dem Gerichte wieder ein, mit der Anzeige, ob und von welchem Verklagten inzwischen die Schuld berichtigt worden sey.

Das Gericht prüft hierauf das bei der Insinuation beobachtete Verfahren, erläßt, insoweit dabei nichts zu erinnern ist, und nachdem ermittelt worden, welche

welche Verklagte Einwendungen angebracht haben, die eine weitere Instruktion nöthig machen, auf den Antrag des Magistrats wegen der zur Exekution geeigneten Forderungen einen Exekutionsbefehl, und übersendet denselben dem Magistrat zur Benachrichtigung der Schuldner und zur Vollstreckung.

Bei den Posten, wobei die Insinuation nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, bleibt dem Magistrat überlassen, eine neue Mandatsklage anzustellen.

§. 7.

Sowohl die hiernach zu bewirkende Insinuation (§. 4. und 5.) als auch die Vollstreckung der Exekution (§. 6.) kann nur von solchen Boten und Exekutionsbeamten des Magistrats bewirkt werden, die zu diesem Zwecke besonders verpflichtet worden sind.

§. 8.

Bei der Ausübung ihrer Exekutionsbefugniß haben die Magisträte und deren Beamte sich nach den für die Gerichte ertheilten Vorschriften zu achten.

Kommt es auf den öffentlichen Verkauf abgepfändeter Effekten an, so erfolgt derselbe durch den gerichtlichen Auktionskommissar, und in Ermangelung eines solchen unter der Leitung eines gerichtlichen oder magistratualischen Beamten.

Interventions- oder Prioritätsansprüche sind an das Gericht zu verweisen. Ebenso gebührt dem Letztern die Ueberweisung ausstehender Forderungen im Wege der Exekution (§. 1. bis 11. des Gesetzes vom 4. Juli 1822., betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und kourshabender Schuldpapiere im Wege der Exekution) die Einleitung einer Subhastation und die Vollstreckung des Personalarrestes.

§. 9.

An Kosten sollen, außer den etwa erforderlichen Stempeln, für das Mandat 2 Sgr. und für die Exekution 4 Sgr. für jeden Verklagten als Pauschquantum angesetzt werden, und zur einen Hälfte zur Kasse des Gerichts, zur andern Hälfte zur städtischen Kasse fließen.

Die Kosten des Mandats werden in das Duplikat, so wie in die Auszüge der Klage in die dazu bestimmte Kolumne eingetragen, die Kosten der Exekution dagegen in den Exekutionsbefehl aufgenommen.

In beiden Fällen zieht der Magistrat die Kosten von den Schuldnern ein, zahlt jedoch zur Kasse des Gerichts die ihr zukommende Hälfte vorschußweise, ohne die Erstattung eines Ausfalls verlangen zu können.

§. 10.

In denjenigen Städten, in welchen keine Magistrâte vorhanden sind, soll auf die daselbst bestehenden städtischen Verwaltungsbehörden dasselbe Anwendung finden, was in dieser Verordnung in Ansehung der Magistrâte bestimmt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1856.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Dezember 1837. mit dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von demselben Tage, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 13. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung des Hafen- und Lagergeldes bei Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück.

Berlin, den 6. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif

Tarif

nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg zu erheben ist.

A. Hafengeld.

1. Vom Floßholze für jeden Quadratfuß der Oberfläche eines Flosses, einschließlich des Flottwerkes und Wasserraums,
   a) bei einfachen Lagen . . . . — Sgr. 1 Pf.
   b) bei doppelten Lagen . . . . — " 2 "
   Für jede Lage mehr wird Ein Pfennig mehr für den Quadratfuß der Oberfläche entrichtet.
2. Von Schiffsgefäßen, beladen oder unbeladen, für jede 40 Centner Ladungsfähigkeit . . . . 2 " — "
   Für das zu einem Schiffsgefäße gehörige, diesem angehängte Boot wird nichts entrichtet.

B. Lagergeld.

1. Von allen Gegenständen — mit Ausnahme des in Flössen oder Anhängen versendeten Holzes — die Versendung mag zu Wasser oder zu Lande geschehen, für jeden Centner . . . . — " 1 "
2. Von Holz bei dessen Versendung in Flössen oder Anhängen an Schiffe für jeden Quadratfuß der Oberfläche eines Flosses, einschließlich des Flottwerkes und Wasserraums,
   a) bei einfachen Lagen . . . . — " ½ "
   b) bei doppelten Lagen . . . . — " 1 "
   Für jede Lage mehr wird Ein halber Pfennig mehr für den Quadratfuß der Oberfläche entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Ein Flächenraum von weniger als einem Quadratfuß (A. 1., B. 2.) wird für einen vollen Quadratfuß; eine Summe von weniger als 40 Centner

Ladungs-

Ladungsfähigkeit (A. 2.) für volle 40 Centner; ein Gewicht von weniger als 1 Centner (B. 1.) für 1 vollen Centner, und der Kubikfuß Holz bei der Versendung zu Lande zu $\frac{1}{2}$ Centner angenommen.

2. Das Hafengeld ist beim jedesmaligen Einlaufen in den Hafen, das Lagergeld bei der Versendung vom Lagerplatze zu entrichten.

   Für das erstere können die Flösse und Gefäße ein Jahr vom Tage des Einlaufens ab im Hafen, für das Lagergeld die gelagerten Gegenstände unbestimmte Zeit auf den Plätzen verbleiben.

3. Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Hafen- oder Lagergeldes auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer dem verkürzten Abgabenbetrage das Vierfache desselben als Strafe.

Berlin, den 6. Dezember 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1857.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Dezember 1837., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832. und 26. Dezember 1833., bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 15. November d. J. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Verordnung vom 8. August 1832. und Mein Erlaß vom 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chausseen und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in der Provinz Westphalen angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1858.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1837., wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche dadurch entstanden sind, daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich der seit Erlassung derselben auf Lebenszeit angestellten Magistrats-Unterbeamten keine Bestimmung über die bei eintretender Dienstunfähigkeit zu gewährenden Pensionen enthält, verordne Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. Folgendes:

1) Ist bei oder nach der Anstellung der gegenwärtig vorhandenen Magistrats-Unterbeamten wegen der ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit auszusetzenden Pensionen etwas verabredet worden, so hat es dabei sein Bewenden.
2) Mangelt es an einer solchen Verabredung, so haben dergleichen Unterbeamte bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren keinen Anspruch auf Pension. Dagegen erhalten sie

nach	zurückgelegtem	15ten	bis	zum	zurückgelegten	20sten	Dienstjahre	$\frac{2}{8}$
=	=	20 =	=	=	=	30 =	=	$\frac{3}{8}$
=	=	30 =	=	=	=	40 =	=	$\frac{4}{8}$
=	=	40 =	=	=	=	50 =	=	$\frac{5}{8}$
=	=	50 =	. . . .					$\frac{6}{8}$

ihres

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines von den Beamten zu bestreitenden Dienstaufwandes zu betrachten sind, als Pension.

3) Was die künftig anzustellenden Unterbeamten anlangt, so bleibt es jeder Gemeine überlassen, bei deren Anstellung wegen der dereinstigen Pensionirung mit ihnen die erforderlichen Verabredungen zu treffen, bei welchen es solchen Falls bewendet.

4) Wird eine solche Verabredung nicht getroffen, so sollen auch da, wo die Städteordnung vom 19. November 1808. gilt, die in der revidirten Städte-Ordnung §. 99. ff. enthaltenen Bestimmungen eintreten, mithin die nach Publikation gegenwärtiger Verordnung angestellten Beamten nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte, und nach vierundzwanzigjähriger zwei Drittheile ihres Diensteinkommens als Pension erhalten.

5) Wenn eine unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen eintritt, so ist das Staatsministerium an obige Sätze nicht gebunden, vielmehr berechtigt, nach Maaßgabe der Verschuldung geringere Pensionsbeträge festzusetzen.

6) Diejenigen Unterbeamten, welche ihr städtisches Amt unter Beibehaltung eines andern hauptsächlichen Berufs nur als Nebenbeschäftigung verwalten, haben auf Pension überhaupt keinen Anspruch.

Berlin, den 28. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
